

Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden

vom 08.10.2021

Präambel

Auf der Grundlage des „Gesetzes zur Stärkung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und der Vernetzung aller Beteiligten des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg“ (Landesgesundheitsgesetz – LGG) richten der Landkreis Rastatt und der Stadtkreis Baden-Baden eine gemeinsame Kommunale Gesundheitskonferenz ein.

1. Aufgaben

Aufgabe der Kommunalen Gesundheitskonferenz ist die Beratung, Koordinierung und Vernetzung in Fragen der Gesundheitsförderung und Prävention, der medizinischen Versorgung, der Pflege und der Rehabilitation mit örtlichem Bezug. Sie entwickelt hierbei entsprechende Ziele und gibt bei Bedarf Empfehlungen (vgl. § 5 Abs. 2 LGG).

2. Organe

Organe der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) sind

- das Plenum,
- die Lenkungsgruppe und
- die Arbeitsgruppen.

Für die organisatorischen Aufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Jedes Mitglied, das in einem Organ der KGK vertreten ist, hat dort eine Stimme. Ist eine Organisation oder Einrichtung Mitglied, benennt sie einen Delegierten/eine Delegierte und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

Die Mitglieder unterstützen die Arbeit der Gesundheitskonferenz. Insbesondere bringen sie ihr Expertenwissen und vorhandenes Datenmaterial ein, tragen die Ergebnisse zeitnah in ihre Organisationen und Einrichtungen und setzen Handlungsempfehlungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten um.

Bestehende gesundheitliche Netzwerke, Gremien im Landkreis Rastatt und Stadtkreis Baden-Baden oder fachkundige Personen können nach Bedarf an der KGK beteiligt werden.

Das Plenum und die Lenkungsgruppe fassen Beschlüsse jeweils mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Inhalte sind vertraulich zu behandeln.

2.1. Plenum

Mitglieder des Plenums sind gesundheitsrelevante Institutionen und Verbände, Vertreter/innen der Kommunalpolitik und Kreisverwaltungen sowie bürgerschaftliche Initiativen. Die Delegierten verfügen über Entscheidungskompetenz und sollen sich zu den Themen für ihre Einrichtung verbindlich äußern können. Die Geschäftsstelle führt eine Liste zu den Mitgliedern. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder und ggf. den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das Plenum.

Die Plenumssitzungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Den Vorsitz hat der Landrat/die Landrätin des Landkreises Rastatt im Wechsel mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister des Stadtkreises Baden-Baden. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

In den Sitzungen des Plenums werden die zu behandelnden zentralen gesundheitlichen Themen festgelegt und Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen sowie ggf. vorgeschlagene Handlungsempfehlungen beschlossen.

Die Umsetzung von Handlungsempfehlungen soll von allen Mitgliedern getragen werden. Die eigenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder bleiben davon unberührt.

Die KGK kann Handlungsempfehlungen, die auf kommunaler Ebene nicht zielführend angegangen werden können, in die gesundheitspolitischen Gremien des Landes einbringen. Zu diesen Gremien gehören insbesondere die Landesgesundheitskonferenz, der Sektorenübergreifende Landesausschuss sowie der Landesausschuss für Gesundheitsförderung und Prävention.

2.2. Lenkungsgruppe

Über die Zusammensetzung der Lenkungsgruppe entscheidet das Plenum der KGK. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe führt die Geschäftsstelle. Die Lenkungsgruppe tritt je nach Erfordernis zusammen, mindestens jedoch zur Vor- und Nachbereitung des Plenums. Die Lenkungsgruppe tagt nichtöffentlich. Es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

Die Lenkungsgruppe

- bereitet die Plenumssitzungen vor,
- kann Themenvorschläge ins Plenum einbringen,
- begleitet die eingerichteten Arbeitsgruppen und
- entscheidet über grundsätzliche Fragen zwischen den Sitzungen des Plenums.

Die Lenkungsgruppe nimmt Zwischenberichte der Arbeitsgruppen zur Kenntnis und berät diese bei ihrem weiteren Vorgehen.

2.3. Arbeitsgruppen

Über die Einrichtung und Zusammensetzung der Arbeitsgruppen entscheidet das Plenum.

Die Arbeitsgruppen

- bereiten ein Thema entsprechend dem Auftrag auf,
- erarbeiten Vorschläge für Handlungsempfehlungen und
- stellen die Ergebnisse im nächsten Plenum vor.

Die Arbeitsgruppen stimmen ihr Vorgehen mit der Lenkungsgruppe ab und unterrichten die Geschäftsstelle regelmäßig über ihre Tätigkeit. Die Geschäftsstelle kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

Jede Arbeitsgruppe benennt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Arbeitsgruppen tagen nichtöffentlich und führen ein Ergebnisprotokoll.

2.4. Einbindung bestehender Netzwerke

Bestehende Netzwerke sollen unter Berücksichtigung der Themen in die Sitzungen des Plenums bzw. in die Arbeitsgruppen eingebunden werden, zum Beispiel:

- Suchhilfenetzwerk
- Fachstelle Sucht
- Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen
- Arbeitskreis Stark fürs Leben
- Arbeitskreis Kinderleicht
- Arbeitskreis Sexualpädagogik
- MRE-Netzwerk

Einzelne Netzwerke werden bei Bedarf an der Informationssammlung beteiligt oder können zu den Arbeitsgruppen beratend hinzugezogen werden.

2.5. Kooperation mit den Kommunalen Pflegekonferenzen

Die Geschäftsstellen der gemeinsamen Kommunalen Gesundheitskonferenz und der Kommunalen Pflegekonferenzen für den Landkreis und die Stadt Baden-Baden sind mit einem Sitz in der jeweils anderen Konferenz vertreten und arbeiten zusammen. Diese Zusammenarbeit und der gemeinsame regelmäßige Austausch der Geschäftsstellen, sollen Überschneidungen und Doppelungen bei der Themenbearbeitung vermeiden. Eine potentielle Kooperation bei bestimmten Themen ist möglich und vorgesehen.

2.6. Geschäftsstelle

Die Funktion der Geschäftsstelle der KGK wird vom Gesundheitsamt des Landratsamtes Rastatt wahrgenommen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung für die Gesundheitskonferenz, insbesondere

- die Organisation, die Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation der Sitzungen des Plenums,
- den Vorsitz der Lenkungsgruppe,
- die Begleitung der Arbeitsgruppen,
- die Funktion als Kontaktstelle sowohl örtlich als auch auf Landesebene und
- die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Pressestellen des Landkreises Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden.

3. Selbstverpflichtung

Die Mitglieder der KGK unterstützen die Arbeit der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Möglichkeiten und bringen ihr Expertenwissen und ggf. vorhandenes Datenmaterial unter Berücksichtigung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Die Sozialversicherungsträger infor-

mieren die Geschäftsstelle frühzeitig über Projekte und Kooperationen im Landkreis Rastatt und im Stadtkreis Baden-Baden.

Die Delegierten sind für die zeitnahe Weiterleitung der Ergebnisse der Konferenz und die Kommunikation dieser Ergebnisse in ihren Institutionen verantwortlich.

Die im Plenum gemeinsam verabschiedeten Handlungsempfehlungen werden von den Mitgliedern als bindend angesehen. Sie setzen diese Handlungsempfehlungen im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten um.

4. Evaluation

Durch eine nachfolgende Evaluation sollen die Maßnahmen überprüft werden. Entscheidend ist, ob die Zielgruppen die Maßnahmen annehmen, ob deren Umsetzung effektiv und effizient geschieht und welche Wirkungen direkt beobachtbar sind.

5. Finanzierung

Das Landratsamt Rastatt trägt die Kosten der Geschäftsstelle. Der finanzielle Ausgleich des Landes an den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden zur Durchführung der KGK als kommunale Pflichtaufgabe fließt dem Landkreis zu und wird von diesem für die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

Sofern der KGK von Mitgliedern oder Dritten Mittel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet das Plenum über deren Verwendung. Notwendige Entscheidungen zwischen den Sitzungen des Plenums trifft die Lenkungsgruppe; sie informiert das Plenum darüber in der nächsten Sitzung.

Die Sozialversicherungsträger beteiligen sich im Rahmen der gemeinsamen und einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20 a - i SGB V.

Die Mitglieder suchen im Einzelfall und projektbezogen gemeinsam nach Finanzierungsmöglichkeiten.

6. Beschlüsse zur Geschäftsordnung

Beschlüsse zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder im Plenum.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Plenums der KGK am 15. November 2017 in Kraft.